

Erbauungsversammlungen im reformierten Bereich als Parameter und Multiplikatoren von (pietistischen) Reformbestrebungen bis um 1710

1 Einleitung

Wenn wir davon ausgehen, dass Erbauungsversammlungen ein zentrales Medium des Pietismus gewesen sind, muss sich an deren Profil und Verbreitung etwas über das Profil und die Verbreitung des Pietismus ablesen lassen. Das Problem ist allerdings, dass wir über diese Versammlungen letztlich wenig wissen. Allenthalben werden Konventikel in Studien zum Pietismus erwähnt – aber wir haben bislang keine systematisierende Geschichte des Konventikelwesens.¹ Seit Andreas Deppermanns Arbeit über Johann Jakob Schütz und die Situation in Frankfurt und Jonathan Stroms Studie über Lübeck wissen wir allerdings, dass Konventikel keine Erfindung des Pietismus waren, sondern dass es diese schon deutlich vor den 1670er Jahren gab und dass sie in hohem Maße von Reformierten geprägt waren.² Auch gehen wir davon aus, dass Theodor Undereyck zeitlich ungefähr parallel zu Spener die ersten kirchlichen Konventikel im reformierten Bereich initiiert hat, und machen daran den Beginn des reformierten Pietismus parallel zum lutherischen fest.³ Demnach bildet, grob gesagt, der Labadismus das Gegenüber

¹ Dies spiegelt sich in der Tatsache, dass auch die neueste Auflage des Lexikons Religion in Geschichte und Gegenwart keinen Artikel »Konventikel« o. ä. enthält. Hartmut Lehmanns unter den Sachartikeln im 4. Band der *Geschichte des Pietismus* abgedruckter Beitrag »Absonderung und neue Gemeinschaft« abstrahiert im Anschluss an die Soziallehren Ernst Troeltschs verschiedene Typen und Phasen pietistischer Vergemeinschaftung, unternimmt aber nicht den Versuch, die Entwicklung des Konventikelwesens darzustellen (vgl. Hartmut Lehmann: Absonderung und neue Gemeinschaft. In: *Geschichte des Pietismus*. Bd. 4: Glaubenswelt und Lebenswelten. Hg. v. H. Lehmann Göttingen 2004, 487–497). Hans Schneider hat »hin-sichtlich sozialgeschichtlicher und soziologischer Zugänge« in der *Pietismusforschung 2010* einen generellen »Nachholbedarf« konstatiert (Hans Schneider: Art. »Soziale Bewegungen, religiöse«. In: *Enzyklopädie der Neuzeit* 12, 2010, 229–240, hier 238).

² Vgl. Andreas Deppermann: *Johann Jakob Schütz und die Anfänge des Pietismus*. Tübingen 2002 u. Jonathan Strom: *Early Conventicles in Lübeck*. In: *PuN* 27, 2001, 19–52. Vgl. auch Werner Bellardis systematisierende Studie zur Vorgeschichte der von Spener eingeführten *Collegia pietatis* (Werner Bellardi: *Die Vorstufen der Collegia Pietatis bei Philipp Jacob Spener*. Gießen 1994 [Diss. Breslau 1930]).

³ Zu Theodor Undereyck und den Anfängen des »reformierten Pietismus« vgl. bislang v. a. Otto Veock: *Die Anfänge des Pietismus in Bremen*. In: Ders.: *Geschichte der Reformierten Kirche Bremens* 1909, 87–108; Heinrich Forsthoff: *Theodor Under Eyck in Mülheim an der Ruhr 1660–1668*. In: *MRKG* 10, 1916, 33–76; ders.: *Der Under Eyck'sche Pietismus und die Wendung zum Separatismus in Mülheim an der Ruhr 1671–1716*. In: *MRKG* 10, 1916, 289–310; ders.: *Theodor Under Eyck, der Begründer des Pietismus in der reformierten Kirche Westdeutschlands*. In: *MRKG* 11, 1917, 289–310; Heiner Faulenbach: *Die Anfänge*

zum »radikalen« lutherischen Pietismus – ihr gemeinsames Kennzeichen sind Konventikel, die eine Alternative und keine Ergänzung zum Gottesdienst darstellten.⁴

Die diesem Beitrag zugrunde liegende These lautet: Dieses Bild ist nicht ganz richtig. In Weiterführung der Ansätze von Johann Friedrich Gerhard Goeters⁵ haben wir für das niederrheinische und bergische Gebiet die inzwischen vielfach ediert vorliegenden Protokolle der Classical- und Provinzialsynoden sowie der Generalsynode von Jülich, Cleve und Berg sowie einige Presbyterial- (hier = Konsistorial) Protokolle durchgesehen auf konkrete Hinweise auf erbauliche Versammlungen zwischen 1660 und 1710. Wir stellen zentrale Ergebnisse dieser Sichtung vor und fragen von hier aus nach weiterführenden Einsichten betreffend die Entstehung und Profilierung eines reformierten Pietismus.

2 Die 1660er und 1670er Jahre

Wir starten in Mülheim an der Ruhr, wo Theodor Undereyck bekannter Maßen von 1660 bis 1668 Pfarrer war. Aufschlussreich ist ein Blick in das älteste Mülheimer Konsistorialprotokollbuch – angefangen am 17. Dezember 1663.⁶ Dem Protokollbuch vorangestellt, finden sich »Consistorial gesetze u. regeln vor die Glieder eines hiesigen Kirchenraths auß Gottes wort u. Kirchen ordnung«. Diese »Gesetze« weisen zunächst einmal darauf hin, dass Undereyck – wie die Gemeinde es in einem Index 1689 formulierte – in Mülheim »zu erst [...] ein Consistorium angestellt und angefangen« und hierzu aus jedem »Horn« einen

des Pietismus bei den Reformierten in Deutschland. In: PuN 4, 1979, 190–234; Gottfried Mai: Die niederdeutsche Reformbewegung. Ursprünge und Verlauf des Pietismus in Bremen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Bremen 1979; Johann Friedrich Gerhard Goeters: Der reformierte Pietismus in Deutschland 1650–1690. In: Geschichte des Pietismus. Bd. 1: Der Pietismus vom siebzehnten bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert. Hg. v. Martin Brecht [u. a.]. Göttingen 1993, 241–277; Do-Hong Jou: Theodor Undereyck und die Anfänge des reformierten Pietismus. Bochum 1994.

⁴ Der Terminus »radikaler Pietismus« ist in der Forschung inzwischen kritisch diskutiert, aber nicht aufgegeben worden (vgl. Der radikale Pietismus. Perspektiven der Forschung. Hg. v. Wolfgang Breul [u. a.]. Göttingen 2010).

⁵ Vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3] und ders.: Der reformierte Pietismus in Bremen und am Niederrhein im 18. Jahrhundert. In: Geschichte des Pietismus. Bd. 2: Der Pietismus im achtzehnten Jahrhundert. Hg. v. Martin Brecht u. Klaus Deppermann. Göttingen 1995, 372–427.

⁶ Protokollbuch der Ev. Altstadtgemeinde (Petrikerche) Mülheim 1663–1706 (Kreiskirchenarchiv Mülheim/Ruhr 1042/1). Vgl. jetzt: Konsistorialprotokolle der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr. 1663–1706. Hg. v. Jens Heckhoff. Mülheim/Ruhr 2014. Die im Folgenden aus dem Original zitierten Gesetze des Konsistoriums finden sich auf den ersten beiden, noch nicht in die Paginierung einbezogenen Seiten des Protokollbuchs. – Hinsichtlich des Beginns der Arbeit des Konsistoriums ist zu beachten, dass Undereyck nach langen Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde, dem katholischen Patronatsherrn und dem lutherischen Unterherrn der zuständigen Herrschaft Broich erst im Sommer 1663 als Pfarrer rechtmäßig eingesetzt worden war (vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 246f.).

Ältesten öffentlich konfirmiert habe.⁷ Die erste von 17 Regeln, denen sich die Ältesten verpflichteten, lautete: »Gottes Ehre und die erbawung der so theuer erkauften gemeine zum Haupt=Zweck zu stellen: Und das allein nach der regul des worts Gottes u. der darauff gegründeten Kirchenordnung. Und darumb nicht eygen sein, privat interesse, u. alte gewohnheit.« Neben Grundregeln für die durchzuführenden Sitzungen werden dann Leben und Wandel der Ältesten thematisiert, und es wird u. a. festgelegt, dass sie »Haußübungen halten« und »mit frommen u. Ehrbaren Leuthen umbgehen« sollen. Überhaupt solle jeder »fleißig u. viel mit seinen nachbarn umbgehen, besuchen, ermahnen, trösten und bestraffen«. In besonderer Weise sollen Arme, Witwen, Waisen, »Catechanten« und Exkommunizierte sowie Kranke im Blick behalten werden. Letztere solle man »unterweysen, ihnen vorbeten« und ggfls. »Handreichung thun«. Weiter heißt es: »Wo irgends private übungen gehalten werden, mußen sie wo müglich mit bey wohnen, das gute darinnen zu handhaben, irthume zu verhüten au[ch] zu zu sehen daß das predigt= /u[nd] Eltisten/ amt nicht verachtet u[nd] entfruchtet werde, sondern daßelbe gegen einen jeden ernstlich vertretten.« Insbesondere sei darauf zu achten, »daß die H[eiligen] Sacramenta nicht entheiliget noch verach[tet] werden«. Die Kirchmeister und Diakone sollen die Almosenempfänger in der Gemeinde »zum Besuchen der Predigten u. Katechisation anhalten« und den »muthwilligen Verächtern der gnaden mitt[el] die allmosen et was enthalten«.

Den unter Undereyck festgelegten Konsistorialgesetzen lässt sich also entnehmen, dass es in Mülheim bereits »private Übungen« gab, die zumindest potentiell eine Relativierung der kirchlichen Ämter und des Gottesdienstes einschließlich der Sakramente bedeuteten, und dass diese offenbar keine marginale Rolle spielten. Die Aufgabe des von Undereyck eingerichteten Ältestengremiums im Rahmen einer starken Fokussierung auf die Nachbarschaft bestand deshalb nicht zuletzt in der kirchlichen Domestizierung dieser – bereits bestehenden – Privatübungen.⁸ Zugleich wurden die Ältesten verpflichtet, selbst »Hausübungen« zu halten. Der Fokus von Undereycks Reformbestrebungen lag aber eindeutig auf der Intensivierung von Katechismuslehre und Kirchenzucht. Hierzu gehörte zentral die Durchführung regelmäßiger Hausvisitationen, die nach einem entsprechenden Beschluss des Presbyteriums im Januar 1664 durch ihn und die Ältesten jeweils

⁷ Protokollbuch Mülheim 1663–1706 [s. Anm. 6], Bl. 464–468, hier 464f. – Dass die Existenz des Mülheimer Ältestengremiums zunächst stark an Undereyck selbst gebunden war, lässt sich auch aus der Tatsache schließen, dass das Protokollbuch mit dem Protokoll der Kirchenrats-sitzung vom 11.11.1667 abbricht und erst am 26.9.1671 wieder einsetzt (Undereyck verließ Mülheim 1668). Zu den Reformen, die Undereyck gemeinsam mit Cornelius de Hase 1679 in Bremen einführen wollte, gehörte ebenfalls die Einrichtung eines Ältestengremiums, das v. a. für die Kirchenzucht zuständig sein sollte (vgl. [Wilhelm] Goeters: Art. »Under=Eyck, Theodor«. In: RE³ 20, 1908, 228–233, hier 230).

⁸ Dass private Erbauungsversammlungen in Mülheim von Undereyck eingeführt wurden, könnte ein Mythos sein, der insbesondere durch Tersteegen befördert worden ist (vgl. unten unter 4).

vor dem Abendmahlsempfang durchgeführt werden sollten – offensichtlich um potentiell unwürdige Abendmahlsempfänger zu eruieren.⁹ Dieses Maßnahmenprofil lässt sich an den Einträgen im Konsistorialprotokollbuch wie auch an dem bereits erwähnten, von den Ältesten 1689 erstellten indexartigen »außzugh Einiger anmercklich und vor andern erbawlichen Schlußßen und Verordnungen in hiesigem Christlichem Kirchenrath vor und nach gemachet [...]« aus dem Jahr 1689¹⁰ ablesen. Eine Besonderheit ist vielleicht, dass im Zusammenhang mit dem Lehren des Katechismus immer auch von beabsichtigter ›Erbauung‹ die Rede ist und dass neben den Kindern stets auch die Erwachsenen im Blick sind.

Was wir nicht wissen, ist, wie die in Mülheim offenbar beheimateten frommen häuslichen Übungen inhaltlich abliefen. Ein Hinweis lässt sich vielleicht dem 1662 gefassten Beschluss der Generalsynode von Jülich, Kleve, Berg und Mark entnehmen, dass »[d]ie fremde ärgerliche Bücher, so hin und wieder täglich eingeschoben werden von Socinianern und Wigelianern [...] soviel möglich suppressiret« werden »und die Prediger ihren Zuhörern alsolche aus den Händen [zu nehmen] sich angelegen sein lassen« sollen.¹¹ Las man – möglicherweise eben auch gemeinsam – ›sozinianische‹ und ›weigelianische‹ Literatur? Oder haben wir es hier mit Begriffen zu tun, die schlicht für ›heterodox‹ standen und ggfs. auch austauschbar waren? Für Duisburg ist belegt, dass 1669 im Hause der Freifrau Anna Elisabeth von Quadt Versammlungen abgehalten wurden, in denen man die Predigten besprach, und die vom Pfarrer als »verbaulich und löblich« bezeichnet wurden.¹² Auch in den am Ende der 1660er Jahre bei dem Schumacher Johann Backhaus in Mülheim durchgeführten Hausversammlungen soll es um Predignachbesprechungen gegangen sein.¹³ Doch auch gegenüber diesen Versammlungen bestand kirchlicherseits große Skepsis¹⁴ – und das hatte zweifellos damit zu tun, dass 1669 – vermittelt durch Heinrich Schlüter – der Labadist Pierre Yvon in Wesel, Duisburg und Mülheim zu Gast gewesen war.¹⁵ Als der für Mülheim zuständige Unterherr Graf von Daun-Falkenstein 1670 ein strenges Konventikelverbot erließ, tat er dies allerdings unter dem Vorwurf des

⁹ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 247.

¹⁰ S. Anm. 7.

¹¹ Generalsynodalbuch. Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610–1793. Teil 1: Die Akten der Generalsynoden von 1610–1775. Abt. 1: 1610–1698. Hg. v. Albert Rosenkranz. Düsseldorf 1966, 111, § 10.

¹² Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 272. – Vgl. Duisburger Konsistorialakten. Protokolle des Presbyteriums. Bd. 2: 1660–1689. Hg. v. Hans Schaffner u. Rudolf Löhr. Neustadt/Aisch 1970, 84.

¹³ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 247.

¹⁴ So legte das Duisburger Konsistorium fest, »daß ein jeglicher Prediger in seinem Quartier ferner nach der Bewandtnis dieser Sachen forschen und sich dabei eines und andermal einfinden solle« (Duisburger Konsistorialakten 2 [s. Anm. 12], 84 [Presbyteriumssitzung vom 05.06.1669]).

¹⁵ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 249f.

Quäkertums (den er auch gegen Undereyck selbst erhoben hatte)¹⁶ – vermutlich war ihm als Lutheraner ›Labadismus‹ gar kein Begriff.

Im Weseler Konsistorium wurde im Oktober 1669 diskutiert, dass der Schreiner Georg Jost Gerling Zusammenkünfte halte, in denen man Abschnitte aus der Bibel besprach und Schriften des Chiliasten Petrus Serrarius las.¹⁷ Ab 1670 versammelten sich in Wesel Anhänger Schlüters¹⁸ – insofern kann man hier erstmals mit Sicherheit von Konventikeln mit labadistischem Einfluss sprechen. Dies erklärt vermutlich die massive Reaktion der im Mai 1670 in Emmerich tagenden Klevischen Provinzialsynode, die beschloss:

Und dieweilen vorkommt, ob solten hie und da in Privathäusern absonderliche Versamblungen gehalten werden, welche zur Trennung und Zweyspalt nicht geringe/n / Anlaß geben, so kan solche Synodus, obschon in denselben gottselige Übungen vorgenommen werden mochten, nicht billigen, sondern stellet vest, daß keine Versamblung alß in loco publico, alß in der Kirchen oder eines Predigers Wohnungh, in dessen Gegenwarth die catechisationes, Unterweisungen und gottselige Ermahnungen zu geschehen pflegen, gehalten werden sollen. Wan aber jemandt außer diesen öffentlichen Örthern Zusammenkunfften anstellen solte, wird Synodus widder dieselbe alß verdächtigt zu verfahren genotigt sein.¹⁹

Diese Bestimmungen wie auch eine Wiederholung des Konventikelverbots durch die Klevische Synode und durch die Generalsynode 1671²⁰ verhinderten allerdings nicht, dass es in Wesel auch in den folgenden Jahren immer wieder zu Klagen über Konventikel kam, die explizit »dem leidigen Labadischen unwesen« zugerechnet wurden.²¹

Das Konventikelwesen muss sich faktisch im Bereich aller zur Generalsynode Jülich, Kleve, Berg und Mark gehörigen Classen bis zur Mitte der 1670er

¹⁶ Vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 249f. – Anlass für dieses Konventikelverbot in Mülheim war die Publikation der von Johannes Backhaus verfassten *Kenteeckenen van de Wedergeboorte* unter Heinrich Schlüters Namen und mit einer ausführlichen Vorrede von Schlüter (vgl. ebd.). Die Vorgänge in Mülheim wurden auch auf dem Classicalkonvent im Mai 1670 in Duisburg thematisiert (vgl. Wilhelm Forsthoff: Eine dramatische Predigerwahl in Mülheim a. d. Ruhr 1668–1671. In: MRKG 9, 1915, 65–128, hier 116). Am 03.07.1670 verhörte die Duisburger Classis den Theologiestudenten Heinrich Stahl wegen Labadismus (vgl. Forsthoff, ebd., 118). Mit Schlüters Publikation beschäftigte sich am 16./17.04.1670 ausführlich auch der Weseler Classicalkonvent (vgl. Sitzungsberichte der Convente der reformierten Weseler Classis 1663–1715. Hg. v. Hermann Kleinholz u. Wolfgang Petri. Köln 1988, 32, § 22). Die Generalsynode verhörte Schlüter am 04./05.11.1670 in Wesel (vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 251).

¹⁷ Vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 250f.

¹⁸ Vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 251.

¹⁹ Die reformierten klevischen Synoden im 17. Jahrhundert. Hg. v. Wolfgang Petri. Bd. 2: 1649–1672. Köln 1979, 224.

²⁰ Vgl. Protokolle der Provinz Kleve 2 [s. Anm. 19], 236 (Sitzung der Klevischen Provinzialsynode vom 26.–28.05.1671, § 32) und Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 143f. (Sitzung der Generalsynode vom 09.–15.07.1671, § 40).

²¹ Die reformierten klevischen Synoden im 17. Jahrhundert. Hg. v. Wolfgang Petri. Bd. 3: 1673–1700. Köln 1981, 5 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 30.05.–02.06.1673, § 22), u. a. betreffend den Prediger Bernhard Wallenkamp. Vgl. auch die Sitzung der Weseler Classicalsynode vom 12./13.04.1673 betreffend Konventikel von Johannes Lewen und Arnoldus Martini sowie Kritik an einer Predigt des Isselburger Pfarrers Reiner Copper (Protokolle der Weseler Classis 1663–1715 [s. Anm. 16], 45 u. 47, §§ 2 u. 4; vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 251).

Jahre so ausgebreitet haben, dass sich zu diesem Zeitpunkt ein deutliches und dauerhaftes Umschwenken im Blick auf den kirchlichen Umgang mit den Konventikeln abzeichnete. So hieß es in einem Beschluss der Düsseldorfer Classis vom Februar 1674:

Es urtheilet auch Classis, vor eine unumbgängliche Nothwendigkeit zu sein, daß jeder Prediger seines Orts auch die Hausübungen fleißig dringe und, ob sie bestellet, genaue Acht habe, auch denen, so solcher heilsamen Ordnung Gottes keine Folge leisten wollen, mit Ausschließung vom H. Abendmahl bedreue, angesehen der Apostel i. Timoth. 5,8 solchen, die ihr eign Haus nit versorget, vor Verleugner ihres Glaubens und Heiden achtet.²²

Im Mai 1674 legte die Klevische Provinzialsynode fest:

[...] zu verhütungh schismatischer Zusammenkunfften hie wird gesetzt, daß Predigere und Consistoria jedes Orts die Zusammenkunfften der Gottseeligkeit und Unterichtungh in der erkändtnuß der warheit rathen, treiben und denselben beywohnen, doch daß sie ohne Versäumen deß öffentlichen Gottesdienstes geschehen sollen, läst Synodus ihme garwoll gefallen; allein findet vor gut, daß dabey zu fügen, daß zu mehrere Verhütungh anderer gefahr und besser unterhaltungh solcher Christlicher Zusammenkunfften und Übungen dieselbe mit Wissen und unter aussicht deß Ministerii jedes Orts geschehen sollen.²³

In großem Stil formulierte dann die im Juli 1674 in Duisburg tagende Generalsynode Regeln für die »sogenantent Zusammenkünft[e]n der Gottseligkeit«. ²⁴ Dabei wurde als zentrales Anliegen formuliert, dass »christliche gottselige Uebungen befördert und gleichwol dadurch keine Gelegenheit zur Trennung, falscher Lehre, Verachtung der Prediger und öffentlichen Gottesdienstes und anderer Unordnung gegeben werde« (158). Entsprechend sei es erlaubt, dass »ein Prediger in der Kirchen oder andern ihm gefälligen bequämen Ort die Glieder seiner Gemeine, welche Unterweisung nötig oder auch von dem Prediger sich ferner unterweisen zu lassen Lust haben, bei sich kommen lasse« – jedoch dürfe davon niemand ausgeschlossen werden, und die übliche Katechisation dürfe darunter nicht leiden (ebd.). Darüber hinaus dürfe »ein jeder in seinem Hause seine Hausübungen halte[n] mit Lesen, Bäten, Singen, Wiederholung der Predigten, Catechisiren der Seinigen« (ebd.). Dabei dürften auch Nachbarn oder Bekannte hinzukommen, es sei aber wichtig, dass »solches unverborgen geschehe« (ebd.). Die gegenseitige Ermahnung nach dem Vorbild Act 18,26 (die Ermahnung Apollos durch Aquila und Priscilla) sei ebenfalls erwünscht, wobei der Prediger darüber informiert werden solle. Generell sollten Besuche unter Freunden und Bekannten wie auch zufällige Treffen frommer Christen als Gelegenheit zu »erbauliche[r] Unterredung« genutzt werden; »anstatt eiteler Reden« solle man »christliche erbauliche

²² Sitzungsberichte der Convente der Reformierten Düsseldorfer Classis von 1673 bis 1700. Hg. v. Albert Rosenkranz. Düsseldorf 1970, 21 (Sitzung der Düsseldorfer Classisynode vom 20.02.1674, § 27).

²³ Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 15 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 22.–24.05.1674, § 16).

²⁴ Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 158f. (Sitzung der Generalsynode vom 12.–17.07.1674, § 61), hier 158. – Seitenangaben, die im Folgenden im Text in Klammern gemacht werden, beziehen sich auf diese Edition.

Discursen führen« (ebd.). Diese Wendung ist bemerkenswert, markiert sie doch eine Ausweitung von Anweisungen für Konventikel auf eine Strukturierung des Alltagslebens unter dem Aspekt der erbaulichen Versammlung – nicht nur im explizit dafür vorgesehenen häuslichen Rahmen, sondern gewissermaßen en passant in Form einer neuen Kultur der Kommunikation.

Verboten hingegen sei, dass Prediger oder Predigtamtskandidaten von außerhalb »ohne Wissen und Willen der Prediger und Consistorii des Orts einige Zusammenkünfte anstellen« (ebd.). Auch Gemeindeglieder aus verschiedenen Familien dürften nicht »ohne Erkäntnüs, Wissen und Willen Predigers und Eltesten vor sich selbst ordentliche und gewöhnliche Zusammenkünfte halten, mit Vorgeben, sich darinnen zu üben und aufzumuntern in Erkäntnüs und Gottseligkeit« (158f.). Wegen der Gefahr der Separation dürfe der Prediger solche Zusammenkünfte ohne sein Beisein auch gar nicht erlauben – es sei denn, »daß des Sontags nach der Predigt und Catechisation zwei oder drei zusammenkommen, die Predigt zu wiederholen« (159). Überhaupt müssten alle »Privatübungen [...] also angestellt werden, daß dadurch der öffentliche Gottesdienst nicht verhindert werde oder in Verachtung komme« (ebd.). Und generell stehe es den Predigern und Konsistorien frei, in ihren Gemeinden ggfls. auch das zu verbieten, was »sonsten zulässig, aber insbesondere nicht gebotten ist, im Fall sie befinden, daß ein solches bei gegenwärtiger Gelegenheit und Zeit undienlich oder auch gefährlich sei« (ebd.). Eine speziell den Umgang mit dem Labadismus und in diesem Zusammenhang die Abhaltung von Versammlungen ohne Wissen und Willen der Prediger und des Konsistoriums und unter Verachtung der öffentlichen Predigten betreffende Anfrage beantwortete die Generalsynode wenige Paragraphen weiter so: »Dieselbe sollen nach der Regul Christi ein und ander mal gütlich angesprochen und, wofern sie hartnäckiglich verharren, die Kirchendisciplin mit ihnen vorgenommen werden.« (160)

Diese Bestimmungen der Generalsynode müssen als Akt einer grundlegenden kirchlichen Approbation von privaten Erbauungsversammlungen im reformierten niederrheinischen und bergischen Gebiet gewertet werden, die offenbar auf die Möglichkeit der Integration auch labadistischer Konventikel setzte. Bis in das 18. Jahrhundert hinein berief man sich in Konfliktfällen vielfach auf diese Bestimmungen,²⁵ die parallel zu, offensichtlich aber ganz unabhängig von Speners Bemühungen um die Installierung kirchlicher Konventikel in Frankfurt entstanden. Das Vorbild liegt, wie Goeters nachgewiesen hat, vielmehr in den entsprechenden Beschlüssen der südholändischen Provinzialsynoden von 1669 und 1670, an denen mit Willem Saldenus aus Delft und Franciscus Ridder aus Rotterdam wichtige Vertreter der Nadere Reformatie teilgenommen

²⁵ Für die Provinz Kleve wurden die Bestimmungen wörtlich übernommen, vgl. Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 29 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode 11.–13.06.1675, § 20).

hatten.²⁶ Dass namentlich Professoren der Universität Duisburg diese Vorgänge mit kritischem Blick verfolgten, lässt sich der Tatsache entnehmen, dass die Professoren Christoph Friedrich Crell und Johann Hermann Hugenpoth auf der Generalsynode vorstellig wurden und zu bedenken gaben, dass,

weilen sie unter der Hand verstanden hätten, daß wegen der Haus-Conventiculen oder Privat-Zusammenkünften eins und anderes geschlossen sein solle, so wollten sie zwar nach äußersten Kräften daran sein, daß der Lauf der Gottseligkeit nicht behindert werden möge; jedoch wäre ihre Meinung, daß solche conventicula ein Grund seien des einschleichenden Anabaptismi und Aufwiegelung der Studenten, dadurch dieselben veranlaßt werden, ihre Professores zu durchhächten (!) [...].²⁷

Bemerkenswert ist hier, dass die Theologieprofessoren nicht Labadismus als mögliche Gefahr benennen, sondern Täuferum als »Klassiker« der Abspaltung im Protestantismus. Die Konventikel der 1670er Jahre weckten bei manchem also zunächst einmal diese Assoziation.

Der übliche Vorwurf gegen Konventikel, die nicht den Bestimmungen von 1674 entsprachen, war allerdings weiterhin der des Labadismus. So existierten ab 1676 mindestens bis zur Mitte der 1680er Jahre Konventikel in Krefeld, deren Teilnehmer als Labadisten, aber auch als Quäker galten²⁸, wobei die Quäker mindestens zum Teil 1683 nach Pennsylvania auswanderten.²⁹ Auch aus Mülheim wurden durch Graf Wilhelm Wirich von Daun-Falkenstein 1677 Quäker ausgewiesen.³⁰ Für Kaldenkirchen in der Jülicher Provinz wird zwischen 1680 und 1683 ebenfalls von »Quakerei« berichtet, wobei insbesondere »damit beschuldigte Weiber« erwähnt werden.³¹

In Düsseldorf wurde Anfang 1677 Joachim Neander (1650–1680) als Schullektor wegen Abhaltung oder Beförderung heimlicher Zusammenkünfte vom dortigen Presbyterium belangt.³² Vor diesem musste er eine ausführliche Erklärung unterschreiben, in der er insbesondere beteuerte, dass er »die Trennung und Abschreibung von der äußerlichen Gemeinschaft der reformirten Kirche, welche

²⁶ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 252f.

²⁷ *Generalsynodalbuch* 1/1 [s. Anm. 11], 161f. (Sitzung der Generalsynode vom 12.–17.07.1674, § 71). Vgl. auch Wilhelm Forsthoff: *Zur Geschichte der theologischen Fakultät der Universität Duisburg*. In: *MRhKG* 12, 1918, 257–301, hier 266.

²⁸ Vgl. *Akten und Protokolle der Classis Moers 1608–1701. Zeugnisse aus der Zeit der oranischen Herrschaft am Niederrhein*. Hg. v. Heiner Faulenbach. Bonn 2005, 297–300 (Sitzung der Classicalsynode Moers vom 04.08.1678), 321 (Sitzung der Classicalsynode Moers vom 26.09.1679) u. 371 (Sitzung der Classicalsynode Moers vom 05.09.1684).

²⁹ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 272.

³⁰ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 266.

³¹ *Protokolle der reformierten Synoden des Herzogtums Jülich 1677 bis 1700*. Hg. v. Hermann Kelm. Köln 1986, 77 (Zitat) u. 86f. (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 21.–23.05.1680, § 45) sowie 139 u. 145f. (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 18.–20.05.1683, § 25). Eine entscheidende Rolle spielte hier Hermann Barlemeyer, Prediger in Löwenich und Kirchherten, dem die Pflege von Gemeinschaft mit Labadisten und der Besuch von Konventikeln vorgeworfen wurden.

³² Vgl. *Protokolle des Presbyteriums der Reformierten Gemeinde Düsseldorf*. Bd. 4: 1670–1700. Hg. v. Hanns-Joachim Maßner. Köln 1980, 137 u. 140–143 (Sitzung des Presbyteriums vom 06.01.1677). Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 262f.

Labadie und seines Gleichen angerichtet, [...] halte für ein Werk des Fleisches«. ³³
Er musste versprechen, dass er Zusammenkünfte, die

von einigen Gliedern der Gemein ohne Beysein und Aufsicht des Predigers oder Aeltesten zu dem Ende angestellt, daß darin Gottes Wort von solchen, die dessen nach christlicher Ordnung in der Gemeine keinen Beruf noch Befehl haben, ausgelegt, und ein öffentlicher Gottesdienst geübet rathen, sondern vielmehr die, so ihm bekannt, die solches thun, dem Prediger und Consistorio andeuten, und selbige verhindern helfen wolle (345).

Da die Trennung von der Gemeinde nicht zuletzt dadurch entstehe, »daß einige absonderlich sich untereinander als Wiedergeborne ansehen mit Verurtheilung der Andern«, sollte er weiterhin zusichern, dass er für alle Gemeindeglieder, die »die seligmachende Wahrheit bekennen und in ihrem Wandel dergestalt sich erweisen, daß alle Mittel der Besserung, selbst die äußerliche Zucht noch nicht unfruchtbar an ihnen befunden, die Hoffnung habe, daß der Same Gottes in Ihnen sei, und derowegen sie für Brüder zu halten« (ebd.). Entsprechend solle er aller Verachtung des Abendmahls und des Amtes der Kirchendiener entgegenwirken.

Dieses Dokument kann man schlicht als Beleg dafür lesen, dass Neander in Düsseldorf labadistische Konventikel durchführte und vom Presbyterium entsprechend belangt wurde. Das Problem dabei ist allerdings, dass wir über die Inhalte der von Neander gehaltenen oder geschützten Konventikel gar nichts wissen, und dass wir eine tatsächliche Rezeption labadistischer Gedanken durch Neander z. B. anhand entsprechender Publikationen (im Gegensatz z. B. zu Heinrich Schlüter) auch nicht nachweisen können. Wir können unserer Ansicht nach insofern nicht ausschließen, dass Labadismus in den niederrheinischen Synoden inzwischen einfach das Etikett war, unter das alles fiel, was den Bestimmungen der Generalsynode von 1674 nicht entsprach, so dass wir den expliziten Vorwurf des Labadismus in den Konsistorial- und Synodalprotokollen nicht in jedem Fall einfach als Beleg für tatsächlichen labadistischen Einfluss nehmen können. Im Falle Neanders hat schon Goeters bezweifelt, dass man tatsächlich von Labadismus reden könne, insofern Neander Schüler Undereycks gewesen sei. ³⁴

3 Die 1680er und 1690er Jahre

Die Durchführung häuslicher Erbauungsversammlungen blieb in den 1680er und 1690er Jahren in den Rheinischen Synoden ein ständig virulentes Thema. Im Sinne der Bestimmungen der Generalsynode von 1674 waren sie zur Intensivierung

³³ Erklärung Joachim Neanders vor dem Düsseldorfer Konsistorium vom 17.02.1677 (fotografische Reproduktion in: Protokolle der Provinz Berg 3 [s. Anm. 36], zwischen S. 8f.; Edition in Max Goebel: Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphaelischen evangelischen Kirche. Bd. 2: Das siebzehnte Jahrhundert oder die herrschende Kirche und die Sekten. Koblenz 1852 [ND Gießen 1992], 343–345, hier 344). Seitenangaben, die im Folgenden im Text in Klammern gemacht werden, beziehen sich auf Goebels Edition. Goeters macht darauf aufmerksam, dass Neanders Erklärung in etwas voneinander abweichenden Textversionen vorliegt (vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 276 Anm. 60).

³⁴ Vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 263.

und Verbesserung kirchlichen Lebens weiterhin erwünscht, doch bestand dabei immer zugleich die Gefahr der Separation. In Wesel ist für die 1680er Jahre beispielsweise von öffentlichen *Collegia pietatis* die Rede, die im Haus des Stadtsekretärs Thomas von Wylich gehalten wurden, der seit 1676 in Kontakt mit Johann Jakob Schütz in Frankfurt stand.³⁵ 1683 wurde in der Bergischen Provinzialsynode das »Labadistische Schisma« beklagt,³⁶ wobei sich die Klagen vor allem auf heimliche Konventikel im bergischen Langenberg bezogen, an denen sich »sonderlich Weibsbilder« beteiligten.³⁷ In Mülheim und Umgebung hielt 1686 der Täufer Alexander König aus den Niederlanden Konventikel.³⁸ Die Mülheimer Konsistorialordnung von 1689 schrieb erneut fest, dass Konventikel nur in Gegenwart und unter Aufsicht von Presbytern durchgeführt werden dürften.³⁹ In der Jülicher Provinz werden erbauliche Versammlungen in Privathäusern erst ab 1690 erwähnt.⁴⁰ Zuvor gab es aber schon zwei (Einzel?-) Fälle von »Labadismus«. So war in Kirchherten Pfarrer Hermann Barlemeyer wegen Durchführung unerlaubter Konventikel von der Provinzialsynode suspendiert worden. Die Generalsynode von 1683 hob die Suspendierung aber wieder auf – nachdem sie Barlemeyer die Erklärung abgenommen hatte, keinen Umgang mit Labadisten zu haben und keine verbotenen Konventikel zu dulden.⁴¹ 1700 wurde er wegen Labadismus dann aber doch abgesetzt und lebte anschließend als Privatmann in Wesel.⁴² Auch für Sittard sind 1688 unerlaubte Privatversammlungen belegt.⁴³ 1690 trat in Solingen ein Mann auf, der »heimliche conventicula« hielt.⁴⁴

³⁵ Vgl. Deppermann, Schütz und die Anfänge [s. Anm. 2], 257 u. 267.

³⁶ Die reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites. Hg. v. Albert Rosenkranz. Bd. 3: Im Zeichen der Kirchengzucht. 1673–1700. Düsseldorf 1967, 155 (Sitzung der Provinzialsynode Berg vom 04.–06.05.1683, § 32).

³⁷ Protokolle der Provinz Berg 3 [s. Anm. 36], 141 (Sitzung der Provinzialsynode Berg vom 14.–17.04.1682, § 44). Vgl. Protokolle der Provinz Jülich 1677–1700 [s. Anm. 31], 138 u. 144 (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 18.–20.05.1683); Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 272.

³⁸ Vgl. Forsthoff, Der Under Eyck'sche Pietismus [s. Anm. 3], 304.

³⁹ Vgl. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 272.

⁴⁰ Protokolle der Provinz Jülich 1677–1700 [s. Anm. 31], 234 u. 241f. (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 25.–27.04.1690, § 23) u. 267 (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 21.–23.04.1693, § 21).

⁴¹ Protokolle der Provinz Jülich 1677–1700 [s. Anm. 31], 139 u. 145f. (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 18.–20.05.1683, § 25); vgl. Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 197 (Sitzung der Generalsynode vom 08.–16.07.1683, § 33). Goeters ordnet Barlemeyer nicht als Pietisten, sondern als »Querulant[en]« ein, weil es in der Jülicher Minderheitskirche im 17. Jahrhundert noch keinen Pietismus gegeben habe (Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 270). Hier drängt sich allerdings der Eindruck eines Zirkelschlusses auf.

⁴² Protokolle der Provinz Jülich 1677–1700 [s. Anm. 31], 359f. (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 12.–14.05.1700, §§ 32–34); Duisburger Konsistorialakten 2 [s. Anm. 12], 164, Anm. 111.

⁴³ Protokolle der Provinz Jülich 1677–1700 [s. Anm. 31], 242 (betreffend die Sitzung der Synode der II. Jülicher Classis von 1688, § 12).

⁴⁴ Vgl. Otto Schell: Beiträge zur Geschichte der reformierten Gemeinde Elberfeld. In: MRhKG 10, 1916, 76–80, hier 77; vgl. Franz Gieseke: Zur Geschichte der evangelischen Gemeinde Solingen. Pietismus und Separatismus. In: MRhKG 4, 1910, 33–64, 129–142, 225–240, 257–274, 321–332, hier 258f.

Das Thema spiegelt sich in zentralen Beschlüssen der Provinzialsynoden und der Generalsynode zum Konventikelwesen auch in den 1680er und 1690er Jahren. So klagte die Generalsynode 1686, dass durch die Privatzusammenkünfte große Verwirrung und Spaltungen entstünden, der Gottesdienst und das Predigtamt verachtet würden, unbefugte Prediger auftreten und unorthodoxe Bücher und Predigten gelesen würden.⁴⁵ Angesichts dieser Beobachtungen schärfte man erneut die Gültigkeit der Bestimmungen von 1674 ein und fügte hinzu: Wenn aber

einige Lehrbegierige mehr Lust zu lernen haben, können sie sich bei ihren ordentlichen Predigern, so schuldig sind, jeder Zeit und Begebenheit zu unterweisen, angeben; von welchen sie können durch vielfältige catechisationes und andere Übungen nach ihrem Verlangen unterrichtet werden. Es soll aber keinen fremden Predigern, Proponenten, Schulmeistern, Krankenbesuchern oder dergleichen und noch viel weniger denjenigen privatis, welche keinen Beruf haben, einige Übung zu thun verstattet werden, es sei dan, daß sie von dem Ministerio und Consistorio des Orts als geprüffte darzu Erlaubnis erlangt haben.⁴⁶

Hintergrund für diese erneut ausführliche Beschäftigung der Generalsynode mit dem Konventikelwesen dürften in besonderer Weise Vorgänge in Duisburg gewesen sein. Hier war es spätestens seit dem Beginn der 1680er Jahre zu nicht genehmigten Konventikeln in Privathäusern gekommen, die die zuständige Classical- wie auch Provinzialsynode nicht hatten eindämmen können. Dies lag offenbar daran, dass diese Versammlungen unter der Leitung des Duisburger Juraprofessors Gerhard von Maastricht (1639–1721)⁴⁷ stattfanden, der sich von den Verboten nicht beeindruckt ließ⁴⁸ – und, wie Andreas Deppermann nachgewiesen hat, seit 1674 mit Johann Jakob Schütz in Kontakt stand.⁴⁹

Freilich muss man für die Duisburger Situation auch berücksichtigen, dass hier in den frühen 1680er Jahren verschiedene Konzepte zur Besserung der Christen aufeinanderprallten, denn seit 1680 wirkte an der Salvatorkirche als Pfarrer Reiner Copper, der auf stark intensivierte Kirchenzuchtmaßnahmen setzte – bis dahin, dass er sich 1682 aus Gewissensgründen zur allgemeinen Abendmahlsausteilung außer Stande erklärte.⁵⁰ So folgte 1683 seine Amtsent-

⁴⁵ Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 211f. (Sitzung der Generalsynode vom 11.–18.07.1686, § 32).

⁴⁶ Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 212; vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 383f.

⁴⁷ Zu Gerhard von Maastricht (1639–1721) vgl. ADB 20, 580. Von Maastricht war seit 1669 Prof. jur. in Duisburg. Ab 1688 war er zudem Mitglied des Bremer Magistrats.

⁴⁸ Vgl. zu den Duisburger Konventikeln Duisburger Konsistorialakten 2 [s. Anm. 12], 180 u. 182; Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 195 (Sitzung der Generalsynode vom 10.–17.07.1683, § 25 [betreffend eine von G. von Maastricht herausgegebene Kinderlehre, die auf abweichende Lehren überprüft werden soll]); Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 272f.; Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 105 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 30.05.–01.06.1684, § 30).

⁴⁹ Vgl. Deppermann, *Schütz und die Anfänge* [s. Anm. 2], 257.

⁵⁰ Reiner Copper, 1670 Pfarrer in Isselburg, 1674 nach Entlassung Hofprediger in Herford, 1677 Pfr. in Mülheim und 1680 in Duisburg (vgl. Protokolle der Provinz Jülich 1677–1700 [s. Anm. 31], 163f.; Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 269).

hebung.⁵¹ Das bedeutet, dass Copper, der von 1674 bis 1677 Hofprediger der Äbtissin Elisabeth von der Pfalz in Herford gewesen und insofern unmittelbar mit den Labadisten in Berührung gekommen war, hier nicht explizit als Labadist abgesetzt wurde, sondern wegen seiner drastischen Kirchengzuchtmaßnahmen. Die Generalsynode, die Coppers Absetzung 1683 aussprach, machte sich zugleich intensiv Gedanken darüber, wie labadistische Spaltungen vermieden werden könnten, und formulierte:

Weilen die Abweichende sonderlich Klage führen über das unordentliche, ärgerliche Leben und Wesen und die große Unwissenheit, so durchgehents in unsern Gemeinen gefunden werde, so will nötig sein, daß 1. wider alle Sünden und Laster mit Ernst geeifert, auch Kirchengzucht mehr geübet, 2. die Catechisation fleißig getrieben und die Jugent in rechter Erkenntnis Gottes und wahrer Gottseligkeit embsig unterwiesen und treulich angeführet, 3. auch der Abweichenden Irrtümbe und Unfuge ihrer Absonderung in den Predigten ofters klärllich furgestellt und kräftiglich überwiesen und dan 4. diejenigen, welche in einigen Verdacht des Irthums kommen mochten, fleißig besucht, erinnert und gewarnet werden.⁵²

Diese Bestimmungen wurden auch von der Jülicher Provinzialsynode übernommen.⁵³ Das heißt, die Generalsynode stimmte Coppers Kritik an der üblichen Kirchlichkeit durchaus zu, brachte sie in Zusammenhang mit den labadistischen Abspaltungen und erstellte nun einen eigenen Maßnahmenkatalog zur Besserung der Gemeindeglieder, der inhaltlich stark den Schwerpunkten von Undereycks Tätigkeit bereits in Mülheim in den 1660er Jahren ähnelte. Häusliche Übungen waren kein zentraler Bestandteil dieses auf die Besserung aller zielenden Programms. Copper hielt sich nach seiner Absetzung 1683 zunächst in Krefeld auf und hat sich dann einer Labadistengemeinde angeschlossen.⁵⁴ Strukturell erscheint das allerdings durchaus logisch: Auch die Labadisten setzten auf eine »reine« Gemeinde ausschließlich guter Christen, die sie freilich neben den üblichen Strukturen installiert hatten.

Ähnlich wie Copper agierte Samuel Nethenus (1628–1707), ab 1667 Pfarrer in Baerl bei Duisburg. Er versuchte, in seiner Gemeinde ein ganzes Programm zur »Reformation des Lebens« einzuführen, dessen Vorbild am ehesten in der niederländischen Nadere Reformatie zu suchen ist (strenge Sonntagsheiligung und Handhabung der Kirchengzucht, intensivierte Abendmahlsvorbereitung und Katechisation sowie Visitationen). Dabei kämpfte er aktiv gegen labadistische Separation am Niederrhein, sprach z. B. 1673 mit Labadisten in Wesel und 1674 in Krefeld. Zugleich opponierte er 1676 gegen den Kampf der (Weseler) Classis gegen Konventikel in Krefeld. Zu Beschwerden der Gemeinde gegen Nethenus

⁵¹ Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 96 u. 100f. (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 15.–16.06.1683, § 23).

⁵² Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 197f. (Sitzung der Generalsynode vom 10.–17.07.1683, § 34).

⁵³ Vgl. Protokolle der Provinz Jülich 1677–1700 [s. Anm. 31], 152 u. 163f. (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 02.–04. Mai 1684, § 26).

⁵⁴ Vgl. Protokolle der Classis Moers 1608–1701 [s. Anm. 28], 374f.; Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 269.

kam es bereits seit 1669.⁵⁵ Nethenus hielt (erlaubte) Konventikel, v. a. aber wurden seine Gesetzespredigt und seine Kirchenzuchtmaßnahmen so drastisch (z. T. sagte er Abendmahlstermine ganz ab), dass ihn die Classis 1683 vom Dienst suspendierte. Nach zwei weiteren Amtsenthebungen lebte er als Privatmann in Amsterdam, wo er auch starb.⁵⁶

Ab 1689 lässt sich, zunächst in Kleve und dann in Wesel, das Auftreten des labadistischen Predigamtanwärters Daniel Brandis nachweisen, der verbotene »Übungen« hielt, was ihm vom Rat der Stadt Wesel verboten wurde; Brandis konnte auch gegenüber der Synode allerdings glaubhaft machen, dass er lediglich an bereits bestehenden Übungen teilgenommen habe.⁵⁷ Angesichts der Tatsache, dass es weiterhin zur Durchführung nicht erlaubter Konventikel kam, die vor allem auch während der Gottesdienste und von fremden Predigern abgehalten wurden, wurden die Bestimmungen von 1674 von der Generalsynode 1689 erneut eingeschärft, wobei man speziell auf die Gefahr labadistischer Einflüsse durch die Separation in Wieuwerd verwies.⁵⁸ 1692 folgte eine weitere Wiederholung der bestehenden Anweisungen, 1695 lagen aber keine Klagen in Sachen separatistischer Konventikel vor.⁵⁹ 1696 wurde auf der Klevischen Synode das Problem diskutiert, »ob solche Kinder, deren Eltern vor diesem zu Wieuwerd bey den Labadisten gewesen, und daher biß hiehin ungetaufft blieben, nun aber die Eltern sich wieder mit hiesiger gemeine vereiniget haben, und dieselbe gerne doch in dem haube getauffet hetten, also getauffet werden mögten«, wobei hier für eine öffentliche Taufe vor der Gemeinde plädiert wurde.⁶⁰ Offenbar hatten die Labadisten in Wieuwerd tatsächlich eine größere Anhängerschaft im Klevischen gefunden, die nun aber wieder in ihre Heimatgemeinden zurückgekehrt war.

⁵⁵ Vgl. Protokolle der Classis Moers 1608–1701 [s. Anm. 28], 250 (Sitzung der Classicalsynode Moers vom 30.04.1669), 268–270 (Sitzung der Classicalsynode Moers vom 29.09.1671), 349 u. 351 (außerordentliche Sitzung der Classicalsynode Moers vom 28.12.1683); vgl. auch Protokolle der Weseler Classis 1663–1715 [s. Anm. 16], 45 (Sitzung der Weseler Classicalsynode vom 12./13.04.1673, § 3); Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 268f. Goeters macht darauf aufmerksam, dass Nethenus etliche Publikationen vorgelegt hat, deren Auswertung für eine Einordnung von dessen Anliegen unabdingbar sei.

⁵⁶ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 269.

⁵⁷ Vgl. Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 171–176 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 11.10.1691); Protokolle der Weseler Classis 1663–1715 [s. Anm. 16], 126 (Sitzung der Weseler Classicalsynode vom 25.–26.04.1691, § 12).

⁵⁸ Vgl. Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 220f. (Sitzung der Generalsynode vom 14.–?07.1689, § 17); vgl. Protokolle der Provinz Jülich 1677–1700 [s. Anm. 31], 267 u. 273 (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 21.–23.04.1693); Protokolle der Düsseldorfer Classis 1673–1700 [s. Anm. 22], 136 (Sitzung der Düsseldorfer Classicalsynode vom 28.02.–01.03.1690); Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 273; Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 383f.

⁵⁹ Vgl. Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 235 (Sitzung der Generalsynode vom 10.–17.07.1692, § 12) u. 248 (Sitzung der Generalsynode vom 14.–21.07.1695, § 13); vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 383f.

⁶⁰ Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 223 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 20.–21.06.1696, § 46).

Ein Problem, das in Zusammenhang mit verbotenen Versammlungen immer wieder eine Rolle spielt, ist das der Verbreitung verbotener Bücher. So ließ sich 1683 in Ginderich bei Wesel der ehemalige Kapitän Christoph Copius nieder und verbreitete sozinianische Ideen. Man befürchtete, »weilen unterschiedliche mit dem Copio umgehen«, dass sie »von demselben leichtlich durch seine unchristliche und gotteslästerliche discursen und communicirung Socinianischer bücher verführet werden können«, und bemühte sich deshalb bis 1686 um ein kurfürstliches Eingreifen.⁶¹ 1686 warnte die Klevische Provinzialsynode die Düsseldorfer Klasse davor, das in niederländischer Sprache erschienene *Tractätlein vom bescheiden Theil der Siechen* von Jakob Schütz in der Krankenseelsorge zu verwenden, weil dieser, nachdem er in Den Haag gewesen war, im Klevischen nicht genehmigte Konventikel gehalten hatte.⁶² Ab 1686 ist in den Klevischen Synoden von dem Problem die Rede, dass der Buchführer und Verleger Andreas Luppius »alhie in Wesel unterschiedliche verbotene *heterodoxa* und nicht approbirte Bücher, laut der in Catalogo Francofurtensis publicirte designation so drücket alß verkauffet«, worüber man bei der kurfürstlichen Regierung klagen wolle.⁶³ Bekanntlich versuchte Luppius in den 1690er Jahren Schriften mystischen und theosophischen Inhalts von Paracelsus ebenso wie von Jakob Böhme, Valentin Weigel oder Friedrich Breckling auch in Halle zu vertreiben.⁶⁴ In den 1690er Jahren beschäftigten die Synode weiterhin »frembde gefährliche bücher undt tractatlein, die nicht in geringer menge an unterschiedlichen orten des landes zu der gemeinen verwirrung eingebracht und verkauft werden«.⁶⁵ 1692 wurde das Problem auch auf der Generalsynode thematisiert, wobei diese

⁶¹ Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 96 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 15.–16.06.1683, § 20), 99 u. 112 (Sitzung der Klevischen Provinzialsynode vom 19.–21.06.1685, § 19), 116 u. 122 (Sitzung der Klevischen Provinzialsynode vom 11.–12.06.1686, § 15).

⁶² Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 123 u. 127 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 11.–12.06.1686, § 19); vgl. Protokolle der Düsseldorfer Classis 1673–1700 [s. Anm. 22], 97 (Sitzung der Düsseldorfer Classicalsynode vom 12.–14.03.1686, § 28) und Protokolle der Provinz Berg [s. Anm. 36], 204 (Sitzung der Provinzialsynode Berg vom 23.–25.04.1686, § 47).

⁶³ Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 123 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 11.–12.06.1686, § 21); vgl. auch ebd., 130 (Sitzung der Klevischen Provinzialsynode vom 27.–29.05.1687, § 13).

⁶⁴ Vgl. Veronika Albrecht-Birkner: *Franckes Krisen*. In: *Die Welt verändern*. August Hermann Francke – Ein Lebenswerk um 1700. Hg. v. Holger Zaunstöck [u. a.]. Halle 2013, 81–99, hier 83f.

⁶⁵ Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 189 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 19.–21.05.1693, § 22); vgl. ebd., 180 (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 10.–12.06.1692, § 35). In diesem Zusammenhang war auch ein von dem Baerler Pfarrer Hermann van der Linden unter dem Titel »de nieuwlücks herstelde waere gereformerde religie« veröffentlichter Traktat erwähnt worden, »darinnen sehr frembde und gefährliche expressionen und gottlose meinungen enthalten sollen seyn« (ebd., 180, § 34 u. 184; vgl. zu Hermann van der Linden Protokolle der Classis Moers 1608–1701 [s. Anm. 28], 365, 380, 385, 423 u. ö.).

dafür plädierte, auf eine Erneuerung des kurfürstlichen Edikts »betreffend die Einschlebung socinianischer und weigelianischer Bücher« aus den Jahren 1664 und 1680 zu dringen.⁶⁶

Die Classis Düsseldorf schlug 1685 vor, dass »ein jeder Prediger, um die große und seelverderbende Unwissenheit, sonderlich unter den Alten, darüber oft geklagt ist, einiger maßen zu heben, Gewissens halben sichere Zeit und Ort bestimmen müste, da er die alte und unerfahrene Glieder seiner Gemeinde catechisieren könnte«. ⁶⁷ Bereits ein Jahr später hieß es, »daß das Catechisiren der Alten in den Häußern in etlichen Gemeinden Gotlob angefangen. Und wird den andern Consistoriis eingebunden, daß sie in ihren Gemeinen auch solch hochwichtiges Werk befördern helfen wollen«. ⁶⁸ Bemerkenswerter Weise hatte man sich vorgenommen, bei diesen Katechisationen wie auch in Predigten »sönderlich bei dieser Zeith die Materien vom Pabstum« zu verhandeln, »damit den Leuthen nicht allein der Grund des Christenthums, sondern auch die Greuelen des Pabsthums eingescherfet werden möchten«. ⁶⁹ Dies hatte insbesondere Bernhard Meyer (1657–1730), 1683 bis 1689 Pfarrer in Urdenbach bei Düsseldorf, dann in Mülheim und später in Elberfeld, ernst genommen. Im Zuge eines umfangreichen Programms zur Besserung des Gemeindegelbens mit Hausvisitationen vor dem Abendmahlsbesuch, Ankauf von Bibeln sowie intensiverer Presbyteriumsarbeit, Katechisationen und Einrichtung partikularer Übungen nach den Bestimmungen von 1674 im Beisein von Pfarrern und Ältesten, hatte er in einer Predigt den Papst als Antichristen bezeichnet. ⁷⁰ Die Classicalsynode meinte hierzu allerdings, dass »ein solches, sonderlich in diesen Verfolgungszeiten, da sie auf alle Weise und Wege Gelegenheit zu uns suchen, mit aller Fürsichtigkeit und füglich durch Catechisiren als Predigen geschehen und man sich auch dabei aller Schimpffreden enthalten müste«. ⁷¹ Tatsächlich bekam Pfarrer Meyer wegen dieser Predigt später noch ernsthafte Probleme. So wurde 1691 auf der Klevischen Provinzialsynode berichtet, dass er von dem Beamten zu Monheim mit 200 Reichstalern Strafe und Arrest belegt worden sei – worüber sich die Synode allerdings verwunderte, da »man in dieser sache, da bey allen Ref[ormierten] dieser Lehrsatz ungezweifelt und einmütig angenommen wurde, dergestalt wider alles recht, billigkeit und be-

⁶⁶ Generalsynodalbuch I/1 [s. Anm. 11], 239 (Sitzung der Generalsynode vom 10.–17.07.1692, § 26).

⁶⁷ Protokolle der Düsseldorfer Classis 1673–1700 [s. Anm. 22], 87 (Sitzung der Düsseldorfer Classicalsynode vom 27.–28.03.1685, § 22).

⁶⁸ Protokolle der Düsseldorfer Classis 1673–1700 [s. Anm. 22], 97 (Sitzung der Düsseldorfer Classicalsynode vom 12.–14.03.1686, § 28); vgl. auch a. a. O., 107 (Sitzung der Düsseldorfer Classicalsynode vom 04.–06.03.1687, § 19).

⁶⁹ Protokolle der Düsseldorfer Classis 1673–1700 [s. Anm. 22], 87 (Sitzung der Düsseldorfer Classicalsynode vom 27.–28.03.1685, § 22).

⁷⁰ Protokolle der Düsseldorfer Classis 1673–1700 [s. Anm. 22], 107 (Sitzung der Düsseldorfer Classicalsynode vom 04.–06.03.1687, § 19); vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 273.

⁷¹ Protokolle der Düsseldorfer Classis 1673–1700 [s. Anm. 22], 107.

schehenen religions recess verfahren«.⁷² Man bat, »daß die hochlöbliche Churfl. regierung hierin alß in einer sach von großer Consequenz nachdrücklich und baldmöglichst zu remediiren gnädigst belieben wolle.«

4 Das erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts

Ein wenigstens kurzer Blick auf das erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ist v. a. deshalb wichtig, weil hier im Blick auf das Vorkommen von Erbauungsversammlungen eine noch einmal deutlich veränderte Situation zu konstatieren ist. Dies hat zu tun mit den Reisen Ernst Christoph Hochmann von Hochenau in den Jahren 1704 bis 1706 an den Niederrhein (nach Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim/Ruhr und Krefeld) und 1709 bis 1710 erneut an den Niederrhein sowie zudem ins Bergische (nach Solingen, Elberfeld, Gräfrath, Haan und Wald).⁷³ Jedenfalls auf seiner zweiten Reise gelang es Hochmann, der überall separatistische Konventikel hielt, eine treue Anhängerschaft zu gewinnen.⁷⁴ Im Weseler Classalkonvent hieß es 1710:

Wegen der christl. Gemeine zu Wesell hat Classis von abgestandenem assessore mit grosser befremdung vernommen, daß einer namens Hochman, der sich mit frembder widertäufferischen lehre einige jahren her verdächtig gemacht hat, nicht allein hin und her im lande, sondern auch in der gemeine zu Wesel sich alß ein lehrer habe wollen aufführen und daselbst ohne vorwissen und consens prediger und consistorii zu diesem ende zu unzeiten zu grossem anstoß unter grossen zulauff des neugierigen volcks private versamblung gehalten, verimbt aber auch dabey erfreulich, daß ein christl. consistorium daselbst dawider inzeiten kirchenordnung gemäß gewachtet und nötige vorkehrung gethan habe [...].⁷⁵

Der konkrete Vorwurf betreffend Hochmanns Lehre lautet hier zunächst also ›Wiedertäufertum‹. Die klevische Provinzialsynode hingegen sprach vom »herumschwärmenden Pietisten« und lieferte somit zum ersten Mal diesen Begriff.⁷⁶ So warnte auch die Generalsynode in demselben Jahr vor »herumlaufenden Schwermer[n] und sogenannten Pietisten«. ⁷⁷ Ebenso hieß es 1711 in der Jülicher

⁷² Protokolle der Provinz Kleve 3 [s. Anm. 21], 165f. (Sitzung der klevischen Provinzialsynode vom 12.–14.06.1691, § 32.2).

⁷³ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 385; vgl. Heinz Renkewitz: *Hochmann von Hochenau (1670–1721). Quellenstudien zur Geschichte des Pietismus* (1935). ND Witten 1969, v. a. 194–216 u. 295–321.

⁷⁴ Vgl. z. B. für Duisburg Klugkist Hesse: *Orthodoxie und Pietismus im Zusammenstoß bei Bernhard Meyer, Prediger in Urdenbach, Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg u. Elberfeld (1657–1730)*. In: MRhKG 25, 1931, 144–158, hier 156; zu Hochmanns Aufenthalt in Solingen 1710 vgl. Gieseke, *Zur Geschichte* [s. Anm. 44], 259f.

⁷⁵ Protokolle der Weseler Classis 1663–1715 [s. Anm. 16], 221 (Sitzung der Weseler Classicalsynode vom 30.04./01.05.1710, § 9).

⁷⁶ Protokoll der klevischen Provinzialsynode vom 17.–19.06.1710 (zit. nach Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 385).

⁷⁷ *Generalsynodalbuch. Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610–1793. Teil 1: Die Akten der Generalsynoden von 1610–1775. Abt. 2: 1701–1755*. Hg. v. Albert Rosenkranz. Düsseldorf 1970, 54 (Sitzung der Generalsynode vom 10.–17.07.1710, § 35); vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 385.

Provinzialsynode: »Wird allen Predigern sonderlich recommendiret, daß sie fleißig wachen, und ihre Consistorien und Gemeindten treulich für solchen Schwärmern, od[er] so genannten Pietisten warnen sollen.«⁷⁸ Fortan rissen die Klagen über »sectierisches Wesen« nicht mehr ab, wobei Mülheim und Solingen sowie Elberfeld Schwerpunkte waren.⁷⁹

Trotzdem kann man nicht behaupten, nichtkirchliche Konventikel seien am Niederrhein und im Bergischen am Beginn des 18. Jahrhunderts ein reines Importprodukt gewesen. Das prominenteste einheimische Gegenbeispiel war – wir kehren an den Ausgangspunkt zurück – Mülheim. Ab 1703 ist hier die Rede von Bibelstunden, die der Predigtamtskandidat Johann David Bormann hielt. Einige Gemeindeglieder beschwerten sich darüber bei der Duisburger Classis – andere verteidigten die Versammlungen unter Hinweis darauf, dass sie im Grunde schon von Undereyck eingeführt worden seien, erfolgreich.⁸⁰ Zehn Jahre später waren in Mülheim unter der Leitung von Wilhelm Hoffmann kirchlich nicht mehr kontrollierte Erbauungsversammlungen etabliert, die wiederum zum Vorbild für die 1713 unter der Leitung von Johann Lobach in Solingen einsetzenden entsprechenden Versammlungen im Bergischen wurden.⁸¹ In Mülheim wurde Hoffmann abgelöst durch seinen Schüler Gerhard Tersteegen, der die Behauptung, Undereyck sei der Stifter von Erbauungsversammlungen in Mülheim gewesen, nachhaltig tradiert hat.⁸² Faktisch setzte sich hier am Beginn des 18. Jahrhunderts aber möglicherweise nur etwas (wieder) durch, was u. a. durch Undereyck lediglich temporär erfolgreich kirchlich domestiziert worden war.

5 Fazit und Ausblick

- a) Das von Theodor Undereyck in Mülheim initiierte Reformprogramm hatte seinen Schwerpunkt in intensivierten Maßnahmen zur Katechismuslehre und zur Kirchenzucht. Letzteres implizierte insbesondere flächendeckende Hausvisitationen vor dem Abendmahl. Die entscheidende Institution zur Durchsetzung dieser Maßnahmen war das von Undereyck in Mülheim 1663 gegründete Ältestengremium. Insofern ist Undereycks Ansatz am ehesten als Versuch eines neuen Zur-Geltung-Bringens der Anliegen Calvins einzu-

⁷⁸ Die Protokolle der reformierten Synoden des Herzogtums Jülich von 1701 bis 1740. Hg. v. Ferdinand Magen. Bonn 2009, 117 (Sitzung der Jülicher Provinzialsynode vom 05.–07.05.1711, § 33).

⁷⁹ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 384–386.

⁸⁰ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 384f.

⁸¹ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus in Bremen* [s. Anm. 5], 387.

⁸² Vgl. Gerhard Tersteegen an Johann Jacob Wurm, Mülheim. 07.12.1750. In: Ders.: *Briefe 2*. Hg. v. Gustav Adolf Benrath unter Mitarbeit v. Ulrich Bister u. Klaus v. Orde. Göttingen 2008, 161–164, hier 162f. Erst Johann Friedrich Gerhard Goeters hat klargestellt, dass sich dies aus den Quellen nicht bestätigen lässt (vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 247). Vgl. auch schon Forsthoff, *Theodor Under Eyck in Mülheim* [s. Anm. 3], 74f.

ordnen, der sich unmittelbar den Impulsen der Nadere Reformatie und des Präzisierungismus verdankte.⁸³

- b) Den Ältesten fiel auch die Aufgabe zu, die in Mülheim bereits bestehenden häuslichen Frömmigkeitsübungen zu kontrollieren und darauf hinzuwirken, dass diese nicht zu einer Relativierung von Pfarr- und Ältestenamts sowie von Gottesdienst und Sakramenten führten. Möglicherweise wurde in den Häusern heterodoxe Literatur gelesen. Zudem sollten die Ältesten selbst häusliche Übungen halten. Ab dem Ende der 1660er Jahre sind in Mülheim, Duisburg und Wesel explizit labadistische Einflüsse greifbar. Daneben spielten v. a. in Krefeld Quäker eine Rolle. Bis zur Mitte der 1670er Jahre müssen sich private Erbauungsversammlungen im Gebiet der Generalsynode von Kleve, Jülich, Berg und Mark so weit ausgebreitet haben, dass sie kirchlich 1674 dauerhaft approbiert wurden.⁸⁴ Das entscheidende Kriterium für die Legitimität der nun erwünschten ›Zusammenkünfte der Gottseligkeit‹ wurde – wie in Mülheim –, dass sie ausschließlich unter der Regie von Pfarrern und Ältesten stattfinden durften. Duisburger Professoren äußerten dennoch die Befürchtung, dass diese Regelungen dem Täuferium Vorschub leisten könnten. Der Standardvorwurf gegenüber nicht erlaubten Konventikeln war fortan aber der des Labadismus.
- c) Häusliche Erbauungsversammlungen blieben in den folgenden Jahrzehnten ein zentrales Thema der niederrheinischen und der bergischen Konsistorien und Synoden, weil sie entgegen den Bestimmungen von 1674 vielfach nicht in kirchlicher Regie abgehalten wurden. Dabei spielte z. T. explizit labadistischer Einfluss eine Rolle (z. B. durch Wieuwerd). Daneben wurden separatistische Konventikel von Personen gehalten, die mit Johann Jakob Schütz in Kontakt standen. Erst die von Hochmann von Hohenau am Ende des ersten Jahr-

⁸³ Vgl. zum Rekurs auf Calvin auch Rudolf Dellsperger: Calvins Bedeutung im reformierten Pietismus. Ein Versuch anhand des Themas Kirchengenese. In: Calvins Erbe. Hg. v. Marco Hofheinz [u. a.]. Göttingen 2011, 257–277. Dellsperger betont die zentrale Rolle eines neuen Ernstnehmens des calvinischen Kirchengenesegedankens im ›reformierten Pietismus‹. Er hinterfragt von da aus aber nicht die Einordnung der reformierten Reformbemühungen ab den 1660er Jahren als ›pietistisch‹. Auch in Goeters' Darstellungen (Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3] und Goeters, Der reformierte Pietismus in Bremen [s. Anm. 5]) hat man mehrfach den Eindruck, dass der Begriff ›pietistisch‹ für die von ihm beschriebenen Reformen gar nicht passt, sondern er ihn mehr oder weniger unverbunden – vielleicht aufgrund der Tatsache, dass seine Beiträge für eine Geschichte des Pietismus bestimmt waren – einfach immer wieder einmal hinzufügt (vgl. z. B. Goeters, Der reformierte Pietismus [s. Anm. 3], 261, 271 u. 273f.).

⁸⁴ Insofern kann man es auch für den reformierten Bereich so sehen, dass mit den Bestimmungen für erbauliche Zusammenkünfte der Generalsynode von 1674 ein Aufnehmen und kirchliches Fruchtbarmachen der Impulse des Labadismus stattfand (vgl. Johannes Wallmanns entsprechende These für den lutherischen Pietismus in ders.: Labadismus und Pietismus. Die Einflüsse des niederländischen Pietismus auf die Entstehung des Pietismus in Deutschland. In: Ders.: Theologie und Frömmigkeit im Zeitalter des Barock. Tübingen 1995, 171–196). Man sollte das aber nicht auf den Labadismus einschränken, sondern auch andere, nicht nur in Mülheim bestehende Privatversammlungen im Blick behalten, deren Veranstalter z. T. in direktem Kontakt mit J. J. Schütz standen und ebenso wie dieser offenbar einem nonkonformen Milieu zuzurechnen sind.

zehnts des 18. Jahrhunderts initiierten separatistischen Konventikel wurden als »pietistisch« bezeichnet.

- d) Reformmaßnahmen, wie Undereyck sie in Mülheim und später in Bremen durchführte, wurden ab den 1670er Jahren auch von anderen Pfarrern am Niederrhein und im Bergischen eingeführt (Samuel Nethenus in Baerl, Bernhard Meyer in Urdenbach, Reiner Copper in Duisburg; vgl. auch schon Hermann Steinhausen in Düsseldorf⁸⁵), wobei diese noch weiter gingen und sich aus Gewissensgründen z. T. für unfähig erklärten, das Abendmahl überhaupt noch auszuteilen. Theoretische Fundierungen dieses Programms lieferten 1680 der Pfarrer von Wald bei Solingen Anton Keusenhoff und der reformierte Lippstädter Pfarrer Wilhelm Diedrichs.⁸⁶ Beide gehörten einer Kommission der Bergischen Synode an, die mit der Erarbeitung eines Traktats *Von Verbesserung des Christentums* in den Jahren 1686 bis 1698 auf die von der Classis Elberfeld 1685 und 1687 formulierten Klagen über den elenden Zustand der Kirche reagierte.⁸⁷

Am eingangs zitierten Bild von einem »reformierten Pietismus« wäre insofern zu korrigieren: Undereyck hat in Mülheim keine Konventikel, sondern ein Reformprogramm eingeführt, das ganz den Anliegen einer Zweiten Reformation entsprach. Dasselbe lässt sich für diejenigen Reformierten sagen, die in den folgenden Jahrzehnten entsprechende Reformen am Niederrhein und im Bergischen zu installieren versucht haben. Private Erbauungsversammlungen mussten in dieses kirchliche Programm integriert werden, weil sie – nicht erst durch labadistische Einflüsse entstanden, aber durch diese verstärkt – faktisch eine erhebliche Rolle im Gemeindeleben spielten. Strukturell ist dies dem vergleichbar, was Andreas Deppermann für Frankfurt und Jonathan Strom für Lübeck nachgewiesen haben.⁸⁸ Wie in Frankfurt ist die »kirchliche Domestizierung« pri-

⁸⁵ Zu Hermann Steinhausen, 1667 bis 1673 Pfarrer in Düsseldorf, und dessen Kontroversen über die Erbsünde und die Kennzeichen der Wiedergeburt 1669 mit der Einführung des Katechismus des niederländischen Reformtheologen Willem Saldenus (1627–1694) vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 261.

⁸⁶ Vgl. Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 270f. Diedrichs war von 1670 bis 1674 Hofprediger in Herford gewesen.

⁸⁷ Vgl. u. a. Sitzungsberichte der Convente der reformierten Elberfelder Classis von 1676 bis 1700. Hg. v. Albert Rosenkranz. Düsseldorf 1971, 61 (Sitzung der Elberfelder Classisynode vom 27.09.1685, § 24) u. 66 (Sitzung der Elberfelder Classisynode vom 23.09.1687, § 14). Der Kommission gehörte zudem der Elberfelder Jakob Ahlius an. Der Traktat wurde dann aber doch nicht gedruckt, da die Generalsynode dies 1689 ablehnte (vgl. zum Reformprojekt der Bergischen Synode insgesamt Goeters, *Der reformierte Pietismus* [s. Anm. 3], 273f.; detailliertere Quellenangaben hierzu finden sich im Nachlass von J. F. G. Goeters im Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf). Zu den Klagen über den elenden Zustand der Kirche s. auch Generalsynodalbuch 1/1 [s. Anm. 11], 211 (Sitzung der Generalsynode vom 11.–18.07.1686, § 31).

⁸⁸ Vgl. Deppermann, *Schütz und die Anfänge* [s. Anm. 2], 35f. und Strom, *Early Conventicles* [s. Anm. 2]. Dabei ist zu beachten, dass das nonkonforme Frankfurter Milieu in erheblichem Maß reformiert geprägt war und dass Spener und Schütz sich auch in der Verteidigung der von ihnen initiierten Konventikel auf reformierte Autoren wie Gisbert Voetius bezogen (vgl. Deppermann, *ebd.*, v. a. 28–30, 97f., 141–158, auch 222–351).

vater Erbauungsversammlungen aber auch im reformierten Nordwesten nur sehr bedingt gelungen. Vielmehr muss man – nicht zuletzt für Mülheim selbst – auch hier offenbar Kontinuitäten wahrnehmen, die vor Undereyck begannen und seine Reformbemühungen weit überdauert haben. Nicht übersehen werden sollte, dass die reformierten kirchlichen Reformbemühungen dem Labadismus insofern verwandt waren, als hier wie dort der Anspruch bestand, dass die ganze Gemeinde aus (sichtbar) wahren Christen bestand. Das entsprach nicht den Anliegen Speners, hat eine klare Parallele aber bei den durch den Leipziger Kreis um August Hermann Francke geprägten Pietisten, die via Kirchengzuchtmaßnahmen ebenfalls dazu übergingen, aus ihren Gemeinden diejenigen auszuschließen, die sie nicht für wahre Christen hielten, um sich so von der Gewissensnot zu befreien, potentiell Unwürdigen das Abendmahl austeilten zu müssen.⁸⁹ Spener hat vor einer solchen Praxis gewarnt – vermutlich v. a. deshalb, weil für ihn im Gegensatz zu Francke u. a. seiner Schüler eine Annäherung an eine calvinistische Kirchengzuchtpraxis nicht in Frage kam.⁹⁰

⁸⁹ Vgl. Veronika Albrecht-Birkner u. Udo Sträter: Die radikale Phase des frühen August Hermann Francke. In: *Der radikale Pietismus* [s. Anm. 4], 57–84, hier v. a. 65–71.

⁹⁰ Vgl. Ph. J. Spener an A. H. Francke, 9.7.1692. In: *Philipp Jakob Spener: Briefwechsel mit August Hermann Francke, 1689–1704*. Hg. v. Johannes Wallmann u. Udo Sträter in *Zus.arb. mit Veronika Albrecht-Birkner*. Tübingen 2006, 117–119, hier 118f., Z. 16–37.